

# Coronavirus (COVID-19) | Informationen für Bestatterinnen und Bestatter

Stand: 20.12.2022



## Alle Bundesländer / Allgemeine Informationen

**Informationen und Empfehlungen zur Handhabung von an COVID-19 Verstorbenen** finden Sie auf der Website des Robert Koch-Instituts. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es sich hierbei um medizinische Empfehlungen handelt; in jedem Fall sind ebenfalls die Bestattungsgesetze der Bundesländer, das Infektionsschutzgesetz sowie die Vorgaben zu Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit zu beachten (Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen nach Biostoffverordnung (BioStoffV). Allgemeingültige rechtliche Regelungen zum Umgang mit Verstorbenen, die an einer Infektion mit COVID-19 verstorben sind, liegen nicht vor. Daher steht über allem eine individuelle Einschätzung des jeweiligen Sterbefalls durch den Bestatter und im Zweifel immer die Rücksprache mit dem Gesundheitsamt vor Ort.

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Verstorbene.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Verstorbene.html)

**Die Bundesregierung stuft das Bestatterhandwerk mittlerweile als systemrelevant ein.** Das geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine „Kleine Anfrage“ der FDP-Fraktion am 16.03.2021 hervor. Den entsprechenden Vermerk auf der Website des Bundestags [finden Sie hier](#). Der BDB informierte außerdem in einem Newsletter vom 17.03.2021.

**Hinweis:** Die Begriffe „Systemrelevanz“ und „systemrelevant“ tauchen in den Verordnungen der Bundesländer meist nicht auf. Stattdessen steht das Bestattungswesen z. B. auf sogenannten **KRITIS-Listen**, gehört zur **Kritischen Infrastruktur** oder gilt als **Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse**. Auch, wenn Bestattungsunternehmen in der Verordnung Ihres Bundeslandes nicht namentlich genannt werden, kann es sein, dass lokale oder regionale Behörden Bestatterinnen und Bestatter bei Themen wie der Kinderbetreuung oder der Versorgung mit Schutzmaterialien berücksichtigen. **Sprechen Sie Ihren Bedarf daher in jedem Fall bei den behördlichen Ansprechpartnern vor Ort an**

Weiterführende Informationen zur Schutzimpfung und die Anlaufstellen der Bundesländer für die Terminvergabe finden Sie hier: <https://www.116117.de/de/corona-impfung.php>

## Trauerfeiern und Beisetzungen

**Bestimmungen zur Durchführung von Beisetzungen und Trauerfeiern** können lokal/regional von den Landesverordnungen (s. u.) abweichen. In jedem Fall müssen deshalb die Bedingungen und Regelungen vor Ort mit den verantwortlichen Behörden (Stadtverwaltung, Ordnungsbehörde, Gesundheitsamt) und auch mit den Friedhofsträgern abgestimmt werden.

**Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. Februar 2022:**

[Beschluss](#) auf der Seite der Bundesregierung

## Baden-Württemberg

### **Trauerfeiern und Beisetzungen**

(Stand: 19.03.2022 / Gültigkeit vom 19.03.2022)

#### **Auszug aus der aktuellen Landesverordnung:**

[Aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/baden-wuerttemberg.de)

#### **Wesentliche Änderungen der neuen Verordnung**

Das neue Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Bundes reduziert die bisherigen Corona-Schutzmaßnahmen auf wenige Basismaßnahmen. Mit Blick auf die derzeit hohen Inzidenzen nutzt das Land die im Gesetz vorgesehene Übergangsregel, die zumindest bis einschließlich 2. April 2022 ergänzende Schutzmaßnahmen ermöglicht. Entsprechend hat das Land die Corona-Verordnung grundlegend überarbeitet.

- Das bisherige Stufensystem in der Corona-Verordnung (Basis-, Warn- und Alarmstufe) entfällt.
- Kapazitätsbeschränkungen, Personenobergrenzen sowie Kontaktbeschränkungen sind ebenfalls nicht mehr Teil der Verordnung (da im künftigen IfSG nicht mehr vorgesehen).
- Die allgemeine Maskenpflicht bleibt bestehen: Das gilt insbesondere für die FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im öffentlichen Nahverkehr für Personen über 18 Jahre. Im Freien reicht eine medizinische Maske, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Auch an Schulen gilt weiterhin die Maskenpflicht.
- Die bisherigen Regelungen zur Testpflicht werden aufrechterhalten, das heißt:
  - unverändert 3G bei öffentlichen Veranstaltungen, beim Betrieb von Kultur-, Freizeit- und sonstigen Einrichtungen, bei Messen und Ausstellungen, bei Angeboten außerschulischer und beruflicher Bildung, in der Gastronomie und Beherbergung sowie bei körpernahen Dienstleistungen und so weiter
  - 2G mit zusätzlichem Test in Diskotheken und Clubs.
- Auch die Regeln betreffend die Pflichten zur Erstellung von Hygienekonzepten bleiben – wie gehabt – bestehen (zum Beispiel bei öffentlichen Veranstaltungen und in Diskotheken und Clubs).
- Die Testpflicht an Schulen (künftig zwei Mal pro Woche), in Krankenhäusern oder in Pflegeeinrichtungen wird fortgeführt. Die allgemeine Abstandsempfehlung (1,5 Meter) bleibt erhalten.

## Bayern

### **Trauerfeiern und Beisetzungen**

(Stand: 28.03.2022 / Gültigkeit vom 28.03.2022 bis 02.04.2022)

#### **Auskünfte des Bestatterverbands Nordrhein-Westfalen e. V. vom 28.03.2022:**

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat uns heute aktualisierte Informationen zu Beerdigungen übermittelt. [Diese können Sie hier herunterladen.](#)

Analog dazu können Sie die am 24.11.2021 in Kraft getretene und am 18.03.2022 geänderte Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayInfSMV) [hier einsehen.](#)

Bleiben Sie gesund!

Ihr Bestatterverband Bayern e. V.

## Berlin

### **Trauerfeiern und Beisetzungen**

(Stand: 10.03.2022 / Gültigkeit vom 09.03.2022 bis voraussichtlich 19.03.2022)

#### **Mitteilung der Bestatter-Innung von Berlin und Brandenburg und Bestatter-Verband von Berlin und Brandenburg e. V. am 9. März 2022**

Sehr geehrte Mitgliedsbetriebe, liebe Kollegen,

seit Anfang der Woche gilt in Berlin nun wieder eine neue Corona-Verordnung. Diese ist nun ganz neu organisiert, die Angaben zu Veranstaltungen und, der bisherigen Lesart folgend, damit auch für Trauerfeiern, sind in der Anlage 2 zur Verordnung zu finden, daraus ergeben sich einige Erleichterungen. Die Anlage ist hier zu finden:

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/artikel.1182777.php>

Wie immer ist zu empfehlen die jeweilige Umsetzung vor Ort mit den entsprechenden Friedhofsträgern abzustimmen. Bereits zum Ende der kommenden Woche ist allerdings schon wieder mit erneuten Änderungen der jeweiligen Vorgaben zu rechnen. Wir werden Sie über wesentliche Entwicklungen wie immer informiert halten.

## Brandenburg

### **Trauerfeiern und Beisetzungen**

(Stand: 10.03.2022 / Gültigkeit vom 09.03.2022 bis 19.03.2022)

#### **Mitteilung der Bestatter-Innung von Berlin und Brandenburg und Bestatter-Verband von Berlin und Brandenburg e. V. am 9. März 2022**

In Brandenburg gilt offenbar nach wie vor die Verordnung vom 22. Februar 2022. Die Regelungen zu Trauerfeiern sind in §8 zu finden und nach wie vor weniger streng als die Berliner Vorgaben.:

[https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/3\\_sars\\_cov\\_2\\_eindv](https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/3_sars_cov_2_eindv)

Wie immer ist zu empfehlen die jeweilige Umsetzung vor Ort mit den entsprechenden Friedhofsträgern abzustimmen.

Bereits zum Ende der kommenden Woche ist allerdings schon wieder mit erneuten Änderungen der jeweiligen Vorgaben zu rechnen. Wir werden Sie über wesentliche Entwicklungen wie immer informiert halten.

## Bremen

### **Trauerfeiern und Beisetzungen**

(Stand: 22.12.2021 / Gültigkeit ab 28.12.2021)

Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gelten neben dem [Infektionsschutzgesetz des Bundes](#) die [Maßnahmen des Senats zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus](#) im Rahmen einer [Rechtsverordnung](#) (Stand: 30. September 2021). Sie wurden auf [gesetzblatt.bremen.de](http://gesetzblatt.bremen.de) als "[Gesetzblatt 2021 Nr. 104](#)" veröffentlicht, mit

- "[Gesetzblatt 2021 Nr. 111](#)",
- "[Gesetzblatt 2021 Nr. 116](#)",
- "[Gesetzblatt 2021 Nr. 121](#)",
- "[Gesetzblatt 2021 Nr. 132](#)",
- "[Gesetzblatt 2021 Nr. 136](#)" und
- "[Gesetzblatt 2021 Nr. 149](#)" (Stand: 23. Dezember 2021) ergänzt.

Zwischenzeitlich wurde die Rechtsverordnung ferner durch "[Gesetzblatt 2021 Nr. 117](#)" und "[Gesetzblatt Nr. 118](#)" korrigiert sowie ggf. mit lokalen [Allgemeinverfügungen](#) ergänzt.

### **Auszug aus der aktuellen Landesverordnung:**

<https://www.bremen.de/corona>

Der Umweltbetrieb Bremen weist außerdem auf geltende Regeln für Trauerfeiern in Friedhofskapellen und im Krematorium hin: <https://www.umweltbetrieb-bremen.de/unternehmen/aktuelles/detail.php?gsid=bremen204f.c.16540.de>

# Hamburg

## **Trauerfeiern und Beisetzungen**

(Stand: 23.12.2021 / Gültigkeit vom 24.12.2021 bis 21.01.2022)

### **2G/3G Regelung - Hamburg**

<https://www.hamburg.de/coronavirus/aktuelles/15357332/3g-modell-2g-ueberblick/>

### **Auszug aus der aktuellen Landesverordnung (nichtamtliche Lesefassung):**

<https://www.hamburg.de/verordnung/>

#### **§ 11 Religiöse Veranstaltungen und Trauerfeiern**

(1) Für religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen oder Synagogen sowie religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in den Kulträumen anderer Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie entsprechende Veranstaltungen unter freiem Himmel gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. § 9 findet keine Anwendung. In geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Vornahme liturgischer oder vergleichbarer Handlungen durch die handelnden Personen abgelegt werden dürfen. Der gemeinsame Gesang der Gemeinde ist untersagt; dies gilt nicht, wenn beim Gesang eine medizinische Maske nach § 8 getragen wird. In dem Schutzkonzept ist vorzusehen, dass Zusammenkünfte, zu denen Besucherzahlen erwartet werden, die unter Berücksichtigung des Abstandsgebots zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, nur auf der Grundlage einer vorherigen Anmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und einer Zugangskontrolle durchgeführt werden.

(2) Für Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen gelten die Vorgaben des Absatzes 1 Sätze 1 bis 6. Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben.

(3) Soweit die Veranstaltung oder die Zusammenkunft nach den Absätzen 1 und 2 nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j durchgeführt wird, gelten anstelle der Vorgaben der Absätze 1 und 2 ausschließlich die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
3. bei Bestattungen und Trauerfeiern nach Absatz 2 sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben,
4. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Vornahme liturgischer oder vergleichbarer Handlungen durch die handelnden Personen abgelegt werden dürfen.

§ 9 [= allg. Vorgaben für Veranstaltungen] findet keine Anwendung.

## Hessen

### **Trauerfeiern und Beisetzungen**

(Stand: 03.03.2022 / Gültigkeit vom 04.03.2022 bis 19.03.2022)

#### **Auszug aus der kommentierten Fassung der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus- Schutzverordnung – CoSchuV)**

<https://www.hessen.de/handeln/corona-in-hessen>

oder

[https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2022-03/LF%20CoSchuV%20%28Stand%2004.03.22%2001%29neu\\_barrierefrei.pdf](https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2022-03/LF%20CoSchuV%20%28Stand%2004.03.22%2001%29neu_barrierefrei.pdf)

#### **§ 17 Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen**

Für Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen gilt § 16 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften stellen Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung auf, die sich an den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung orientieren. Eine Begrenzung auf Personen zumindest mit Negativnachweis nach § 3 wird dringend empfohlen.

#### **§ 5 Abstands- und Hygienekonzepte**

Soweit nach dieser Verordnung die Öffnung und der Betrieb von Einrichtungen und Angeboten sowie Zusammenkünfte, Veranstaltungen und ähnliches nur nach Erstellung und Umsetzung eines Abstands- und Hygienekonzepts zulässig sind, hat dieses unter Berücksichtigung der jeweiligen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts

1. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen,
2. Hygienemaßnahmen zur Infektionsreduzierung, beispielsweise zur Raumnutzung und Lüftung,
3. Regelungen über gut sichtbare Aushänge und Hinweise über die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen sowie
4. in den Fällen des § 16 Abs. 1 und des § 24 Satz 1 Nr. 3 Maßnahmen zur Sicherstellung der vorgegebenen Kapazitätsbegrenzungen vorzusehen.

#### **Siehe auch Mitteilung des hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 2. März 2022**

Für Trauerfeiern und Bestattungen sind in Hessen nach wie vor die bekannten Regelungen mit folgender Änderung gültig:

Nach § 17 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 3 der derzeit gültigen Coronavirus-Schutzverordnung muss auch weiterhin ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegen und umgesetzt werden. § 5 sieht nunmehr ab 4. März 2022 keine festen Mindestabstände mehr vor. Abstands- und Hygienekonzepte müssen im Einzelfall geeignet sein, die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern bzw. das Infektionsrisiko erheblich zu reduzieren. Pauschale Vorgaben für geeignete Hygienekonzepte können aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls nicht gemacht werden. Aufgabe der Abstands- und Hygienekonzepte ist, bei den Trauerfeiern in Trauerhallen einen Rahmen zu gewährleisten, der den einzelnen Teilnehmern ein pandemiegerechtes Verhalten und damit das

Vermeiden von Infektionen ermöglicht. Die möglichen Maßnahmen sind jedoch optional und abhängig von der Beschaffenheit und Größe der Trauerhalle und im Rahmen des Abstands- und Hygienekonzeptes von der jeweiligen Kommune eigenverantwortlich festzulegen.

## Mecklenburg-Vorpommern

### **Trauerfeiern und Beisetzungen**

(Stand: 16.12.2021 / Gültigkeit vom 23.11.2021 bis 13.01.2022)

#### **Auszüge aus der aktuellen Landesverordnung:**

<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf>

#### **§ 6 Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen aller Art**

[...]

(8) Trauungen und Beisetzungen in geschlossenen Räumen sind für einen Teilnehmerkreis von höchstens 50 Personen und unter freiem Himmel für einen Teilnehmerkreis von höchstens 100 Personen zulässig. Kinder bis 14 Jahre, die zum Haushalt von teilnehmenden Erwachsenen gehören, werden nicht mitgerechnet. Geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer berücksichtigt. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 43 einzuhalten.

Anlage 43 zu § 6 Absatz 8

#### **Auflagen für Trauungen und Beisetzungen**

1. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten oder der Bestattungspflichtigen oder dem Bestattungspflichtigen zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach der Trauung oder Beisetzung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Teilnahme auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

2. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Dieses muss für jeden Trauraum und für jeden Trauort unter freiem Himmel die nach den räumlichen Verhältnissen mögliche Größe des Teilnehmerkreises im Rahmen der Obergrenzen von höchstens 50 Personen in

geschlossenen Räumen und 100 Personen unter freiem Himmel festlegen. Geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer berücksichtigt.

3. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Teilnehmerzahl zu entwickeln und umzusetzen.

4. Für jeden Anwesenden besteht in den Innenräumen die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Für den Akt der Eheschließung gilt die in Satz 1 genannte Pflicht für das Brautpaar nicht. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung durch die Standesbeamtin oder den Standesbeamten oder sonstige Redner und Rednerinnen während der Amtshandlung ist bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen, welche in den einrichtungsbezogenen Sicherheits- und Hygienekonzepten niedergeschrieben sein müssen, zulässig.

## Niedersachsen

### **Trauerfeiern und Beisetzungen**

(Stand: 23.12.2021 / Gültigkeit vom 27.12.2021 bis 19.01.2022)

### **Corona-Vorschriften**

- Presseinformation vom 23. Dezember 2021:  
[Hoffentlich letzte Änderung der Corona-Verordnung für 2021](#)
- Presseinformation vom 20. Dezember 2021:  
[Einführung der FFP2-Maskenpflicht im Einzelhandel](#)
- Presseinformation vom 11. Dezember 2021:  
[Vorweihnachtliche Änderungen in der Corona-Verordnung](#)
- Hier finden Sie die [aktuellen Grafiken zur verständlichen Darstellung](#) der Corona-Regelungen

### **Aktuelle Landesverordnung:**

**Niedersächsische Corona-Verordnung – gültig seit Montag, 27. Dezember 2021:**

[Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten \(Niedersächsische Corona-Verordnung\) - Lesefassung - gültig ab 27. Dezember 2021](#)

Die vorstehende Corona-Verordnung ist durch die [ÄnderungsVO vom 23.12.2021 \(incl. Begründungsteil\)](#) geändert worden.

### **Weihnachts- und Neujahrsruhe vom 24.12.2021 bis einschließlich 15. Januar 2022**

Für den Zeitraum **vom 24. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 15. Januar 2022** wird die **Warnstufe 3 landesweit** für das Land Niedersachsen **festgestellt**. Grundlage: § 3 Abs. 5 Corona-Verordnung

## Nordrhein-Westfalen

### **Trauerfeiern und Beisetzungen**

(Stand: 19.12.2022 / Gültigkeit vom 23.12.2022)

Neue CoronaSchVO NRW ab 23.12.2022:

- Selbsttest in Krankenhäusern hinreichend

### **Auskünfte des Bestatterverbands Nordrhein-Westfalen e. V. vom 19.12.2022:**

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Mitglieder, zur Information:

Das Land NRW hat eine neue Fassung der CoronaSchVO veröffentlicht, die ab Freitag, 23.12.2022 in Kraft tritt.

Bei Besuchen von vulnerablen Einrichtungen wie zum Beispiel Krankenhäusern und Pflegeheimen ist ab dem 23.12.2022 ein Selbsttest ausreichend. Gegenüber der Einrichtung muss auf Nachfrage nur noch mündlich versichert werden, dass der Test negativ war. Eine offizielle Testbescheinigung ist ab dem 23.12.2022 nicht mehr notwendig.

In Zweifelsfällen sowie bei Menschen, die Symptome haben, kann die Einrichtung vor Ort allerdings einen Kontrolltest durchführen lassen.

Wichtig ist: Wenn ein positiver Selbsttest vorliegt, besteht aber nach die vor die Verpflichtung, einen offiziellen Kontrolltest vornehmen zu lassen, entweder mittels (kostenlose) PCR-Test oder als Selbstzahlertest in einer Bürgerteststelle.

Sollte sich die Rechts- und Verordnungslage wieder ändern, informieren wir Sie selbstverständlich unverzüglich.

Den Text der aktuellen CoronaSchVO finden Sie hier:

<https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtliche-regelungen>

## Rheinland-Pfalz

### **Trauerfeiern und Beisetzungen**

(Stand: 18.03.2022 / Gültigkeit vom 18.03.2022 bis voraussichtlich zunächst 02.04.2022)

Neue CoronaBelVO ab 18.03.2022  
Keine Veränderungen bei Trauerfeiern,  
Bei Trauerkaffees unverändert 3G,  
NEU: Nur noch Maskenpflicht in Geschäftsräumen

### **Auskünfte des Bestatterverbands Rheinland-Pfalz e. V. vom 18.03.2022:**

Das Land Rheinland-Pfalz hat soeben die aktuelle Fassung der Corona-Bekämpfungsverordnung (CoronaBelVO) veröffentlicht.

Die vollständige Verordnung und alle vorherigen Fassungen finden Sie unter dem folgenden Link:  
<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Die zweiunddreißigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (32. CoBelVO) vom 17. März 2022, die seit heute und voraussichtlich **bis zum 02.04.2022 gültig** ist, bringt **für Bestattungen keine Änderungen** zur bisherigen Regelung.

**NEU: In den Geschäftsräumen** von Bestattungsinstituten gilt für Kunden nur noch die Maskenpflicht, das Mindestabstandsgebot ist weggefallen.

### **1. Regelungen zu Bestattungen**

Für Trauerfeiern gilt nach § 3 Abs. 8 CoBelVO die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 1 Satz 2 CoBelVO, das Abstandsgebot ist entfallen.

Es gibt keine Begrenzung der Personenzahl bei Trauerfeiern.

Eine Verpflichtung zum Führen von Teilnehmerlisten bei Bestattungen sieht die Verordnung nicht vor. Maßgeblich bleiben hier aber die Vorgaben des Halleninhabers bzw. des Friedhofsträgers.

Bitte beachten Sie auch weitergehende Weisungen Ihrer Stadt / Gemeinde!

### **2. Trauerkaffees nach der Beisetzung weiter mit 3G**

Für Trauerkaffees nach der Beisetzung gilt auch weiterhin die "3G"-Regel.

Das bedeutet: Zutritt zu gastronomischen Einrichtungen haben Geimpfte, Genesene und Getestete. Nach Innen- und Außengastronomie wird nicht (mehr) unterschieden. Es gibt wegen der 3G-Regel auch keine Maskenpflicht bei Trauerkaffees mehr.

### *§ 8 Gastronomie*

*In gastronomischen Einrichtungen gilt die Testpflicht nach § 2 Abs. 3 Satz 1. (...)*

Der Betreiber einer (gastronomischen) Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur bei Vorlage eines Testnachweises nach Satz 1 Zutritt zur Einrichtung gewähren, § 2 Abs. 3 Satz 3 CoBelVO.

Die Testpflicht entfällt für vollständig geimpfte oder genesene Personen, § 2 Abs. 3 letzter Satz CoBelVO. Der Impf- oder Genesenenstatus ist durch Vorlage des entsprechenden Dokuments

nachzuweisen, § 2 Abs. 5 CoBeLVO.

Eine Erfassung der Kontaktdaten ("Teilnehmerliste") ist in der aktuellen CoBeLVO für Trauerkaffees NICHT vorgeschrieben!

Für Private Trauerkaffees hat die Landesregierung ein so genanntes Hygienekonzept erstellt, das weitere Details bestimmt. Es kann hier heruntergeladen werden (Stand 11.09.2020):

[Hygienekonzept "Veranstaltungen nicht gewerblicher Art", Stand 11.09.2020](#)

Falls die Bewirtung bei oder durch einen gewerblichen Anbieter erfolgt, so sind für diesen zusätzlich die jeweiligen Hygienekonzepte "Gastronomie" sowie "Veranstaltungen (Innen) oder "Veranstaltungen (Außen)" einschlägig:

<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>

Für **Kunden**, die Bestattungsinstitute besuchen, gilt nach § 7 Abs. 1 CoBeLVO nur noch die **Maskenpflicht**:

"§ 7

(...)

*(1) Im Rahmen der Tätigkeit von Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben gelten in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2."*

Das Abstandsgebot ist weggefallen.

Weitere Beschränkungen sind der CoronaBeLVO oder dem IfSG nicht zu entnehmen. Es steht Ihnen aber frei, im Rahmen Ihres Hausrechts weitergehende Zugangsbeschränkungen fest zu legen.

**Für Mitarbeitende und Auszubildende gilt unverändert die 3G-Regeung.**

**Zur schnellen Kontrolle der Impfausweise und Testzertifikate empfehlen wir die kostenlose "CovPassCheckApp" des Robert-Koch-Instituts, die unter dem folgenden Link heruntergeladen werden kann:**

<https://www.digitaler-impfnachweis-app.de/covpasscheck-app/>

Die Verordnung hat aktuell **Gültigkeit bis zum 02. April 2022.**

Über Änderungen informieren wir Sie unverzüglich.

## Saarland

### **Trauerfeiern und Beisetzungen**

(Stand: 28.12.2021 / Gültigkeit ab 23.12.)

#### **Auszug aus der aktuellen Landesverordnung:**

[https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/documents/verordnung\\_stand-21-12-22.html#docd07d97d7-35f9-4582-89ed-bd7bb2cf0a32bodyText47](https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/documents/verordnung_stand-21-12-22.html#docd07d97d7-35f9-4582-89ed-bd7bb2cf0a32bodyText47)

#### **§ 8 Staatliches Selbstorganisationsrecht, religiöse und weltanschauliche Veranstaltungen**

(2) Die Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 GG unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zu diesem Zweck genutzt werden, bleibt unter Einhaltung allgemeiner Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen unberührt.

## Sachsen

### **Trauerfeiern und Beisetzungen**

(Stand: 28.12.2021 / Gültigkeit vom 28.12.2021 bis 09.01.2022)

#### **Auszüge aus der aktuellen Notfall-Verordnung des Landes:**

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/sms-SaechsCoronaNotVO-22-12-2021-Lesefassung.pdf>

#### **§ 18a Beerdigungen**

An Beerdigungen dürfen höchstens 20 Personen teilnehmen. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Beerdigungen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises.

#### **§ 18 Kirchen und Religionsgemeinschaften**

Die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Verantwortlichen besteht für die Zusammenkünfte der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Darüber hinaus regeln Kirchen und Religionsgemeinschaften ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung. Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind Hygienekonzepte aufzustellen und der besonderen Infektionslage anzupassen.

[...]

#### **Zu § 18 (Kirchen und Religionsgemeinschaften)**

Satz 1 regelt die zwingende Einhaltung der 3G-Regel für Zusammenkünfte von Kirchen und Religionsgemeinschaften.

## Sachsen-Anhalt

### **Trauerfeiern und Beisetzungen**

(Stand: 03.03.2022 / Gültigkeit vom 04.03.2022 bis 19.03.2022)

#### **Auszug aus der aktuellen Landesverordnung:**

<https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/amtliche-informationen/>

#### **§ 6 Kontaktbeschränkung, Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Ansammlungen, Versammlungen**

...

(4) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften regeln ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung. Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind die aufgestellten Hygienekonzepte der besonderen Infektionslage anzupassen.

(5) Trauungs-, Trauer- und Bestattungszereimonien sowie Beisetzungen sind gestattet. Die Verantwortlichen haben einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3\* zu führen.

---

#### **Siehe auch E-Mail vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt vom 2. März 2022:**

Die Sechzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (16. SARS-CoV-2-EindV) tritt am 4.3.2022 (Tag nach der Veröffentlichung am 3.3.2022)

Trauer- und Bestattungszereimonien sowie Beisetzungen sind gestattet. (§ 6 Abs.6 16.SARS-CoV-2-EindV)

Die Verpflichtung zum Führen eines Anwesenheitsnachweises ist entfallen.

Die 16. SARS-CoV-2-EindV und weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Landesregierung

hier: <https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/amtliche-informationen/>

## Schleswig-Holstein

### Trauerfeiern und Beisetzungen

(Stand: 19.03.2022 / vollständig in Kraft ab 19.02.2022, Gültigkeit bis 02.04.2022)

### Neue Coronaverordnung In Kraft ab 19. März 2022

Zur Verordnung: [HIER klicken...](#)

#### Kurze Übersicht:

#### Mund-Nasen-Bedeckung

Erneut unverändert allgemein medizinische oder vergleichbare Masken oder Masken ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94.

#### Kaffeetafeln

Für die Gastronomie, also auch für den Bereich der Kaffeetafeln, ist die **3G-Regel abgeschafft** worden. Eine **Maskenpflicht** beim Bewegen auf Verkehrsflächen ist **ebenfalls abgeschafft**.

Denkbar ist allerdings, dass einzelne Betriebe im Rahmen ihres betrieblichen Hygienekonzeptes eine 3G-Regel oder eine Maskenpflicht beibehalten - *siehe hierzu die Hinweise unter Wegfall der 3G-Regelung am Arbeitsplatz weiter unten.*

#### Trauerfeiern / Trauergottesdienste

Deutliche Lockerungen wurden auch für den Bereich von Trauerfeiern umgesetzt.

- **Es gibt keine G-Regel mehr.** Insofern entfällt grundsätzlich die Kontrolle von Geimpft-, Genesen- oder Getestet-Status.
- Einzig nennenswerte Beschränkung: Bei **mehr als 100 Teilnehmern** innerhalb geschlossener Räume ist weiterhin eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen; Ausnahme: die vortragende Person.
- **Außerhalb geschlossener Räume** gelten keine Beschränkungen mehr.
- Für Personen, die **Gesang und Blasmusik darbieten**, gilt keine Maskenpflicht mehr.

#### Pflegeeinrichtungen

Für Heime und sonstige Pflegeeinrichtungen sind die Einschränkungen relativ unverändert beibehalten worden, weil insbesondere vulnerable Gruppen noch geschützt bleiben sollen.

- In Pflegeeinrichtungen müssen **externe Personen** auf Verkehrsflächen und in Gemeinschaftsräumen Masken ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 tragen.
- Die **Zutrittsregelung** scheint unverändert. Testungen müssen an mindestens drei Tagen in der Woche jeweils für mindestens drei Stunden vor Ort angeboten werden – um Wartezeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, Mitarbeitende des Bestattungshauses bereits mit gültigem Test zur Einrichtung fahren zu lassen.

## Wegfall von 3G-Regelung am Arbeitsplatz (ab 20. Februar 2022)

Mit der Neufassung des Infektionsschutz-Gesetzes ist am 20. März 2022 die **3G-Regelung am Arbeitsplatz weggefallen**.

Zum Gesetz: [HIER klicken...](#)

Bei Haufe gibt es aktuell einen übersichtlichen Artikel zu dem Thema, ob sich - bei Bedarf - die 3G-Regelung am Arbeitsplatz fortführen lässt.

Zum Artikel: [HIER klicken...](#)

## Thüringen

### Trauerfeiern und Beisetzungen

(Stand: 23.12.2021 / Gültigkeit vom 24.11.2021 bis 24.01.2022)

### Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavi- rus SARS-CoV-2

[https://www.tmasgff.de/fileadmin/user\\_upload/Gesundheit/COVID-19/Verordnung/20211223\\_2\\_AEVO\\_ThuerSARS-CoV-2-IfS-MassnVOV\\_Lesefassung-Aenderungsmodus.pdf](https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/COVID-19/Verordnung/20211223_2_AEVO_ThuerSARS-CoV-2-IfS-MassnVOV_Lesefassung-Aenderungsmodus.pdf)

#### § 18 Besondere Schutzmaßnahmen

(1) Die 3G-Zugangsbeschränkung gilt in geschlossenen Räumen:

...

9. bei Versammlungen sowie religiösen, weltanschaulichen oder parteipolitischen Veranstaltungen nach § 19 Abs. 1.

#### § 19 Versammlungen, religiöse, weltanschauliche oder parteipolitische Veranstaltungen

(1) § 3 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 4 und 5 gelten auch für

1. Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes und des Artikels 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen,

**2. religiösen oder weltanschaulichen Zwecken im Sinne der Artikel 39 und 40 der Verfassung des Freistaats Thüringen dienende Veranstaltungen oder Zusammenkünfte und**

3. Veranstaltungen von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und des § 2 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) in der jeweils geltenden Fassung, sowie deren Gliederungen und Organe; § 35 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Versammlungen nach Absatz 1 Nr. 1 unter freiem Himmel sind ausschließlich ortsfest zulässig und auf 35 teilnehmende Personen begrenzt. An der Versammlung unter freiem Himmel teilnehmende Personen haben ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 zu verwenden; § 6 Abs. 5 und 6 findet Anwendung.

(3) Bei Versammlungen nach Absatz 1 Nr. 1 in geschlossenen Räumen, für die nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 eine 3G-Zugangsbeschränkung gilt, ist der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 einzuhalten und haben an der Versammlung teilnehmende Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden.

(4) Eine Anzeigepflicht gilt nur für Versammlungen nach Absatz 1 Nr. 1 und Veranstaltungen nach Absatz 1 Nr. 3 in geschlossenen Räumen; diese sind mindestens zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anmeldepflicht nach § 14 des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(5) Im Einzelfall können Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 bewilligt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

**Tabellarische Übersicht - Kabinettsbeschluss vom 23.11.2021 Infektionsschutzmaßnahmen für Thüringen:**

[https://corona.thueringen.de/media/corona/Beschluss\\_23112021/20211123\\_CoronaVO\\_Uebersicht\\_nach\\_Kabinetts\\_1\\_.pdf](https://corona.thueringen.de/media/corona/Beschluss_23112021/20211123_CoronaVO_Uebersicht_nach_Kabinetts_1_.pdf)

**Nicht-öffentliche/ private Veranstaltungen (unter freiem Himmel)**

- 2G ab 20 Personen
- Anzeigepflicht: 10 Tage
- Max. 100 Personen
- AHA + L beachten
- Empfehlung: Nicht mehr als 10 Personen

**Nicht-öffentliche/ private Veranstaltungen (in geschlossenen Räumen)**

- 2G ab 15 Personen
- Anzeigepflicht: 10 Tage
- Max. 50 Personen
- AHA + L beachten
- Empfehlung: Nicht mehr als 10 Personen
- Kontaktpersonennachverfolgung bei mehr als 15 Personen

// Alle Rechte liegen bei den Autoren. //

**Pressekontakt Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.**

**Elke Herrnberger**

Dipl.-Designerin (FH)

Pressesprecherin / Öffentlichkeitsarbeit

E-Mail: [herrnberger@bestatter.de](mailto:herrnberger@bestatter.de)

Telefon: +49 211 / 16 00 8 – 81

<https://www.bestatter.de/>

Der Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. repräsentiert und vertritt über seine Landesorgane die Belange von über 3.200 Bestattungsunternehmen (mit Filialen rund 4.800) in ganz Deutschland. Als Dachverband steht der BDB für Qualität und gewährleistet diese durch diverse Zertifizierungen. Das Thema Aus- und Weiterbildung nimmt einen großen Stellenwert ein. Zur weiteren Professionalisierung wurde 2005 das Bundesausbildungszentrum im unterfränkischen Münnerstadt eröffnet. Als nicht minder wichtige Aufgabe zählt für den Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. der Erhalt und die Förderung der Bestattungskultur und des Berufsethos.

**Bundesverband Deutscher Bestatter e. V.**

Postfach 10 23 34, 40014 Düsseldorf

Cecilienallee 5  
40474 Düsseldorf

Tel: +49 211 / 16 00 8 – 0

Fax: +49 211 / 16 00 8 - 60

[www.bestatter.de](http://www.bestatter.de)

Präsident: Christian Streidt

Vereinsregister Düsseldorf, VR 3436